

# LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

## der HANNA Instruments Deutschland GmbH - Fassung MÄRZ 2003

### 1. Allgemeines / Geltungsbereich

Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

### 2. Auftragserteilung

- Unser Angebot ist bis zur Zuschlagserteilung freibleibend.
- Mit der Bestellung der Ware erklärt der Besteller verbindlich, den Auftrag erteilen zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Übergabe des Werkes an den Besteller erklärt werden.
- Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch den Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Besteller wird über die Nichtverfügbarkeit der bestellten Ware unverzüglich informiert. Die Gegenleistung ist unverzüglich zurückerstattet.
- Sofern der Besteller das Werk auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Besteller auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per E-Mail zugesandt.

### 3. Preise, Zahlungsbedingungen

- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise rein netto zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer ab LAGER KEHL in Euro. Kosten für Verpackung und Fracht gehen zu Lasten des Bestellers. Für die Auswahl des günstigeren Versandweges übernehmen wir keine Haftung.
- Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- Rechnungen werden zum Tage der Lieferung, bei Annahmeverzug zu Tage der Bereitstellung ausgestellt. Der Rechnungsbetrag ist ohne Rücksicht auf Mängelrügen 30 Tage nach Rechnungszugang beim Besteller ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Schecks und Akzente werden nur zahlungshalber, letztere nur aufgrund besonderer mit uns zu treffender Vereinbarungen hereingenommen. Bei Wechseln berechnen wir mindestens 2% Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. zu fordern. Falls wir in der Lage sind, darüber hinaus einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen; der Besteller ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringer Schaden entstanden ist.
- Ist der Käufer mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug geraten, so werden seine sämtlichen Verbindlichkeiten uns gegenüber sofort fällig; wir sind zu keiner weiteren Lieferung an den Besteller aus irgendeinem laufenden Liefervertrag verpflichtet. Wir können für noch ausstehende Lieferungen unter Fortfall des Zahlungszieles bare Zahlung vor Auslieferung der Ware an den Besteller verlangen. Das Gleiche gilt bei Nichteinlösung der Beantragung eines Vergleiches oder Konkursverfahrens bzw. eines Konkurses des Bestellers.

### 4. Eigentumsvorbehaltssicherung

- Jede Lieferung von uns an den Besteller erfolgt unter Eigentumsvorbehalt mit den nachstehenden Erweiterungen.
- Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen von uns gegenüber dem Besteller in unserem Eigentum.
- Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Die abgetretene Forderung dient zu unserer Sicherung nur in der Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware.
- Der Besteller ist zum Weiterverkauf und zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf gemäß vorherigen Punkt auf uns übergeht.
- Der Besteller ist zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung ermächtigt. Unsere Einziehungsbefugnis bleibt von der Einziehungsermächtigung des Bestellers unberührt. Wir werden die Forderung nicht abtreten oder offen legen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachgeht.
- Eine Sicherungsübereignung oder Pfändung der von uns gelieferten Ware ist dem Besteller nicht gestattet. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die von uns gelieferte Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich erklärt.

### 5. Lieferzeit

- Falls eine Lieferzeit vereinbart oder erforderlich ist, gilt folgendes:  
Die von uns genannten Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind von uns ausdrücklich als „verbindlicher Liefertermin“ schriftlich bestätigt worden.
- Die Lieferung durch uns steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Wir werden dem Besteller unverzüglich Mitteilung machen, falls eine Selbstbelieferung nicht stattfindet. Findet eine Selbstbelieferung nicht statt, gilt der Kaufvertrag als nicht geschlossen. Ein von uns übernommenes Beschaffungsrisiko existiert nicht.
- Voraussetzung der Lieferzeit ist die rechtzeitige Erfüllung der vom Besteller übernommenen Vertragspflichten, insbesondere die Leistung der vereinbarten Zahlung und ggf. der Erbringung vereinbarter Sicherheiten. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- Sofern die Voraussetzungen von Ziff. d) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, indem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft i. S. von § 286, Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges der Besteller berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungshelfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unserer Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schaden begrenzt.
- Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schaden begrenzt.
- Im übrigen haften wir im Fall des von uns zu vertretenden Lieferverzuges für jede vollendete Woche des Verzugs im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15% des Lieferwertes.

### 6. Gefahrenübergang, Versand

- Ist ein Versand der bestellten Ware erforderlich, so erfolgt dieser ab unserem Sitz auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Mangels besonderer Vereinbarung steht uns die Wahl des Transportunternehmers sowie die Art des Transportmittels frei. Die Gefahr geht auch dann mit der Absendung ab unserem Sitz auf den Besteller über, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist.
- Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits im Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Die durch die Verzögerung entstehenden Kosten (insbesondere Lagerspesen) hat der Käufer zu tragen.
- Wir sind nicht verpflichtet, eine Lieferung gegen Transportschäden zu versichern oder versichern zu lassen, es sei denn, eine entsprechende Verpflichtung ist von uns schriftlich übernommen worden.

### 7. Mängelansprüche

- Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bestehende Mängel sind uns vom Besteller längstens bis zum übernächsten auf die Ablieferung folgenden Werktag schriftlich mitzuteilen. Mängel, die verspätet, also entgegen der vorstehenden Pflicht gerügt wurden, werden von uns nicht berücksichtigt und sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Mängelrügen werden als solche nur dann von uns anerkannt, wenn sie schriftlich mitgeteilt wurden. Rügen, die gegenüber Außendienstmitarbeitern oder Transporteuren oder sonstigen Dritten geltend gemacht werden, stellen keine form- und fristgerechten Rügen dar.
- Die im Falle eines Mangels erforderliche Rücksendungen, die ohne unser vorheriges Einverständnis erfolgen, brauchen von uns nicht angenommen zu werden. In diesem Fall trägt der Besteller die Kosten der Rücksendung.
- Bei Vorliegen eines festgestellten und durch wirksame Mängelrüge mitgeteilten Mangels hat der Besteller zunächst das Recht, von uns Nacherfüllung zu verlangen. Das Wahlrecht, ob eine Neulieferung der Sache oder eine Mängelbeseitigung stattfindet, treffen wir hierbei nach eigenem Ermessen. Ebenso liegt in unserem Ermessen, ob die Mangelerhebung bei uns oder bei dem Besteller durchgeführt wird. Im Falle der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere etwaige Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- Wir haben das Recht, bei Fehlschlag der Nacherfüllung (Mängelbeseitigung) eine neuerliche Nacherfüllung, wiederum nach eigener Wahl, vorzunehmen. Erst wenn auch die wiederholte Nacherfüllung fehlschlägt, steht dem Besteller das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.
- Der Besteller kann ausschließlich in Fällen grob fahrlässiger und vorsätzlicher Verletzung der Pflicht zu Lieferung mangelfreier Sachen oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Er hat den eingetretenen Schaden dem Grunde und der Höhe nach nachzuweisen. Gleiches trifft für die vergeblichen Aufwendungen zu. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schaden begrenzt.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr und beginnt mit der Auslieferung der Kaufsache. Der Besteller hat in jedem Fall zu beweisen, dass der Mangel bereits bei der Auslieferung vorgelegen hat.
- Unbeschadet der Bestimmungen über die Gewährleistung sowie anderer in diesen Bestimmungen getroffener spezieller Regelungen gilt in Fällen einer uns vorzuwerfenden Pflichtverletzung folgendes:  
Der Besteller hat uns zur Beseitigung der Pflichtverletzung eine angemessene Nacherfüllungsfrist zu gewähren, welche 3 Wochen nicht unterschreiten darf. Erst nach erfolglosem Ablauf der Nacherfüllungsfrist kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz verlangen.
- Schadenersatz kann der Besteller nur in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch uns geltend machen. Der Schadenersatz (§ 280 II i. V. m. § 286 BGB) ist auf das negative Interesse begrenzt, Schadenersatz wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistungen (§ 282 BGB) ist auf die Höhe des Kaufpreises begrenzt. Schadenersatz statt der Leistung bei Ausschluss der Leistungspflicht (Unmöglichkeit) ist ausgeschlossen. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.
- Ist der Besteller für Umstände, die ihn zum Rücktritt berechtigen würden, allein oder überwiegend verantwortlich oder ist der zum Rücktritt berechtigende Umstand während des Annahmeverzuges des Bestellers eingetreten, ist der Rücktritt ausgeschlossen.

### 8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz KEHL/Baden Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. In allen Fällen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.